

## NS-JUSTIZ

„Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen“ vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I, 1269)

### „§ 1

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. ...

### § 2

(1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft. ..."

*Urteil des Sondergerichts I vom 3. April 1931 gegen den D. H.*

„Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934 zu 6 — sechs — Monaten Gefängnis, wovon 4 Monate durch die Untersuchungshaft verbüßt sind, und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

### Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist mosaischer Religion und Volljude. Seine im Jahre 1928 erfolgte Einbürgerung wurde 1934 wieder rückgängig gemacht; seitdem ist er staatenlos. Politisch hat er sich nie betätigt und auch keiner Partei oder sonstigen Organisation angeschlossen. Im Juni 1936 suchte der Angeklagte die jetzigen Eheleute C. in ihrer Wohnung auf, um ihnen Möbel zum Kauf anzubieten. Frau C. fiel während der Unterhaltung auf, daß der Angeklagte sich etwas eigenartig benahm und immer wieder ein an der Wand hängendes Hitlerbild ansah. Sie fragte ihn, ob er etwa an dem Bild Anstoß nehme. Der Angeklagte erwiderte ihr:

„Wir haben heute kein Holz mehr, vor allen Dingen kein Fournierholz mehr, das haben wir von der Politik *Hitlers*. Er hätte in Deutschland Handel und Wandel treiben lassen müssen. Er ist eben nicht fähig, alles das, was er ver-

## SED-JUSTIZ

„Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches — Strafrechtsergänzungsgesetz“ — vom 11. Dezember 1957 (GBl. I, S. 643)

### „§ 19

(1) Wer

1. ...

2. gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht hetzt, gegen ihre Organe, gegen gesellschaftliche Organisationen oder gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation hetzt, Tötlichkeiten begeht oder sie mit Gewalttätigkeiten bedroht,

wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) ...

(3) In schweren Fällen, insbesondere, wenn die Tat im Auftrage der in § 14 genannten Stellen oder Personen oder wenn sie planmäßig begangen wird, ist auf Zuchthaus zu erkennen.

### § 20

Wer

1. die Maßnahmen oder die Tätigkeit staatlicher Einrichtungen oder gesellschaftlicher Organisationen öffentlich verleumdet oder entstellt,

2. einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation öffentlich verleumdet oder verächtlich macht,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

*Urteil des Stadtbezirksgerichts Köpenick vom 27. November 1958 gegen den Drogisten H. K.*

710. S. 510.59

I. Köp. 510.58

„Der Angeklagte wird wegen Staatsverleumdung zu einer Gefängnisstrafe von 9 — neun — Monaten verurteilt.

### Aus den Gründen:

Seit Mai dieses Jahres hat der Angeklagte in seinem Geschäft Kunden gegenüber Maßnahmen unserer Regierung verunglimpft und negative Diskussionen geführt. Im Mai dieses Jahres betrat die Zeugin P. die Drogerie des Angeklagten, um dort einen Einkauf zu tätigen. Dabei hörte sie, wie sich der im Geschäft aufhaltende M. mit K. unterhielt. M. äußerte sich dabei, daß es ihm sehr schlecht gehe und daß er schon einen Gesellen entlassen habe. Er werde **wahrscheinlich sein Geschäft schließen müssen**. Der Angeklagte sagte hierauf: „Die Geschäftsleute müßten alle ihre Geschäfte zumachen, da würden die da oben sehen, was sie davon haben.“ Da die Zeugin das Geschäft verließ, konnte sie den weiteren Verlauf des Gesprächs nicht verfolgen.

Anfang Juli 1958 kaufte die Zeugin G. bei dem Angeklagten Baldriantröpfchen und gab ein 2-Markstück in Zahlung. Als sie den Laden verlassen wollte, machte sie der An-